

Stand Februar 2017

Kontakte

Philipp Beck
 Treuhänder mit eidg. Fachausweis
 Tel. 031 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Mathias Josi
 Fürsprecher, dipl. Steuerexperte
 Tel. 031 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Thomas Kunz
 dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB
 Tel. 031 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Martin Röthlisberger
 Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
 Tel. 031 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Nicole Siegenthaler
 Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
 Tel. 031 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

© T+R AG

Direkte Teilliquidation, indirekte Teilliquidation sowie Transponierung

1 Grundlagen

In den drei Konstellationen geht es um **natürliche Personen**, welche Beteiligungsrechte verkaufen. Aufgrund der Tatsache, dass die zu verkaufenden Aktien aus dem **Privatvermögen** stammen, geht der Verkäufer aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Grundlage (siehe Art. 16 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer) davon aus, dass er den Veräusserungsgewinn steuerfrei realisieren kann.

In diesen Fällen werden die Beteiligungsrechte vom Privatvermögen des Verkäufers (wo das steuerliche **Kapitaleinlageprinzip** [seit 1. Januar 2011] gilt) ins Geschäftsvermögen der Aktienkäuferin transferiert. Aufgrund der Tatsache, dass im Geschäftsvermögen das sog. **Buchwertprinzip** gilt, wird mit einer solchen Transaktion das beim verkaufenden Aktionär bisher latent vorhandene Besteuerungssubstrat beseitigt (latente Einkommenssteuern).

Das folgende Zahlenbeispiel illustriert die mit einem Verkauf ins Geschäftsvermögen verbundene „Vernichtung“ von latentem Einkommenssteuersubstrat. Aktionär X ist Eigentümer sämtlicher Aktien der Y-AG. Deren Eigenkapital von CHF 10 Mio. setzt sich wie folgt zusammen:

- Aktienkapital CHF 100'000
- Reserven aus Gewinnen CHF 9'900'000

Schüttet die Y-AG die thesaurierten Gewinne von CHF 9.9 Mio. via Dividenden an ihren Aktionär aus, dann schuldet dieser darauf Einkommenssteuern (mit Anspruch auf Teilbesteuerung dieser Dividende, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind).

Verkauft er hingegen die zum Privatvermögen gehörenden Aktien zu CHF 10 Mio., dann realisiert er einen grundsätzlich steuerfreien Kapitalgewinn. Mit anderen Worten ist mit dem Verkauf die latente Einkommenssteuerlast in der Grössenordnung von CHF 2 Mio. bis CHF 4 Mio. beseitigt.

Auf diesen dargestellten „Beseitigungseffekt“ zielen die drei gesetzlich normierten Instrumente der indirekten Teilliquidation an.

Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).